

Ablauf der Referendumsfrist 31. März 1966

**Bundesbeschluss
über die Genehmigung verschiedener internationaler
Übereinkommen betreffend die Seeschifffahrt
(Genf 1958)**

(Vom 14. Dezember 1965)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 85, Ziffer 5 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 14. Mai 1965¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die am 29. April 1958 an der Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen in Genf von der Schweiz unterzeichneten Übereinkommen:

- a. Internationales Übereinkommen über das Küstenmeer und die Anschlusszone,
 - b. Internationales Übereinkommen über die Hohe See,
 - c. Internationales Übereinkommen über die Fischerei und die Erhaltung der biologischen Reichtümer der Hohen See,
 - d. Internationales Übereinkommen über den Festlandsockel,
 - e. Fakultatives Unterzeichnungsprotokoll über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten
- werden genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, diese Übereinkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht den Bestimmungen von Artikel 89, Absatz 4 der Bundesverfassung betreffend die Unterstellung der Staatsverträge unter das Referendum.

¹⁾ BBl 1965, II, 1.



Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 14. Dezember 1965.

Der Präsident: P. Graber

Der Protokollführer: Ch. Oser

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 14. Dezember 1965.

Der Präsident: D. Auf der Maur

Der Protokollführer: F. Weber

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss ist gemäss Artikel 89, Absatz 4 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 14. Dezember 1965.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

8657

Datum der Veröffentlichung: 31. Dezember 1965.

Ablauf der Referendumsfrist: 31. März 1966.